

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	E. Vorhaben, die Geschlechterstereotypen bei der berufswahl und Studienwahl entgegenwirken
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben (ESF-Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben 2021-2027) vom 31.08.2022 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (<u>EU-Rahmenrichtlinie</u>) vom 9. Dezember 2021 <p><u>Anlage 1:</u> Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)</p> <p>bei Kofinanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit: entsprechende Regelungen in § 48 SGB III</p>
Inhaltliche Einordnung:	– ESF Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben 2021-2027, Ziffer II Buchstabe E

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Ziel der Förderung ist es, mittels gezielter Maßnahmen Geschlechterstereotypen bei Berufswahlprozessen entgegenzuwirken. Die Vorhaben sollen jungen Menschen in der Phase der beruflichen Orientierung eine Erweiterung ihres Wissens, das Kennenlernen von Rollenmodellen, praktische Erfahrungen und das Erleben von Stärken in bislang geschlechtsuntypischen Tätigkeits- bzw. Berufsfeldern ermöglichen sowie die Reflexion und das Hinterfragen von Geschlechterrollen anregen und auf diese Weise ein breites individuelles Berufswahlspektrum fördern.
Gegenstand der Förderung:	a) Gefördert werden Vorhaben außerschulischer Projektträger, die zusätzliche, freiwillige Angebote für junge Menschen konzipieren und umsetzen. Die Angebote zur Erkundung und Erprobung sollen in Tätigkeits- und Berufsfeldern mit deutlicher Überrepräsentanz eines Geschlechts im



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>Ausbildungs- oder Erwerbssystem für junge Menschen anderen Geschlechts durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere gewerblich-technische Berufe, mathematisch-naturwissenschaftliche Berufe, Informationstechnologien, Unternehmensgründung, Ingenieurwissenschaften, Soziales, Gesundheit, Unterricht und Erziehung. Eine temporäre Einbeziehung von Bezugspersonen wie insbesondere Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte oder Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen beispielsweise im Rahmen von Elternabenden oder Informationsveranstaltungen in die Vorhaben ist zulässig.</p> <p>b) Die Teilnahme beginnt frühestens mit Besuch der Klassenstufe 7 und endet in der Regel spätestens drei Jahre nach Schulentlassung. Personen in bereits laufender Berufsausbildung sowie Studierende gehören in der Regel nicht zur Zielgruppe der Vorhaben.</p> <p>c) Je Angebot und je Jahr können im Rahmen des Vorhabens maximal 130 aktive Zeitstunden mit den Teilnehmenden geplant werden.</p> <p>d) Gefördert werden zudem konzeptionelle Tätigkeiten bezüglich einer beruflichen Orientierung, die Wissen zu Geschlechterrollen berücksichtigt sowie die Erstellung oder Anpassung von Hilfsmitteln und Materialien in Vorbereitung und Begleitung der teilnehmerbezogenen Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a.</p> <p>Bei der Erstellung von Materialien sind die vorgegebenen Kommunikationsmaßnahmen für den ESF Plus laut Kommunikationsleitfaden umzusetzen (z. B. Aufdruck EU-Emblem).</p>
--	---

<p>Zuwendungsempfänger</p>	<p>– Zuwendungsempfänger sind außerschulische Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter "Gegenstand der Förderung" genannten Vorhaben durchführen sowie die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen</p> <p>–</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>– Die Zuwendungsempfänger müssen über Genderkompetenz verfügen.</p> <p>Genderkompetenz beinhaltet das Wissen über Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse, Erklärungsmodelle für Geschlechterungleichheiten sowie die Wandelbarkeit von Geschlechterrollen und die Fähigkeit, die Bedeutung der Kategorie Geschlecht innerhalb des gegebenen Kontexts (hier Erwerbsarbeit) zu analysieren. Nachzuweisen ist diese Zuwendungsvoraussetzung mit Antragstellung anhand des Vorliegens von mindestens zwei der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Projektträger hat einschlägige



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>geschlechtsspezifische bzw. geschlechterreflektierte Vorprojekte erfolgreich durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifikations- und Fortbildungsnachweise der Projektmitarbeitenden weisen Kenntnisse zu Geschlechterverhältnissen und ihrer Veränderbarkeit nach ▪ einschlägige fachliche Veröffentlichungen des Trägers liegen vor, beispielsweise als Teile der Vereinssatzung, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder sonstigen Medien ▪ Differenzierte, nicht stereotype Darstellung von Genderaspekten im Rahmen der Ist-Stands-Darstellung zum jeweiligen Handlungsfeld in der Vorhabenskonzeption ▪ Eine geschlechterreflektierte Projektgestaltung unter Berücksichtigung geschlechtstypischer Lebenslagen wird in der Vorhabenskonzeption dargestellt. <p>– Zuwendungen für Vorhaben werden in der Regel nur bewilligt, wenn die förderfähigen Ausgaben mindestens 50 000 Euro betragen.</p> <p>– Bei Maßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III vorgesehen ist, muss der Träger der Maßnahme eine gültige Trägerzulassung nach SGB III i. V. m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2021 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 118 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, besitzen.</p> <p>– Die Angebote müssen überwiegend im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.</p> <p>– Angebote dürfen nur außerunterrichtlich oder unterrichtsergänzend stattfinden. Unterrichtsersetzende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>
<p>Zielgruppe/Endbegünstigte</p>	<p>– Schülerinnen und Schüler frühestens ab der Klassenstufe 7 sowie sich in der Berufsorientierungsphase befindliche Personen, jedoch nicht später als drei Jahre nach deren Schulentlassung.</p> <p>– Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler können allgemeinbildende Schulen, berufsvorbereitende Maßnahmen in berufsbildenden Schulen, Fachoberschulen oder berufliche Gymnasien besuchen.</p> <p>– Die Zugangsvoraussetzungen sind durch den Projektträger zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren. In Zweifelsfällen müssen die Angaben anhand von Dokumenten plausibilisiert werden.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

<p>Von der Förderung ausgenommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen der Programme "SCHAU REIN-Woche der offenen Unternehmen" sowie "Komm auf Tour" – Maßnahmen vorrangig für Teilnehmende, die sich in laufender Berufsausbildung befinden sowie für aktuell immatrikulierte Studierende.
--------------------------------------	--

Auswahl-, Antrags- und Auszahlungsverfahren:

<p>Antrags- und Bewilligungsverfahren</p>	<p>Für die Einreichung von Anträgen werden durch die Bewilligungsstelle Stichtage veröffentlicht. Die Auswahl geeigneter Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstelle unter Einbeziehung des für Gleichstellung zuständigen Staatsministeriums und gegebenenfalls weiterer geeigneter Fachstellen. Bei Vorhaben mit ergänzender Förderung nach SGB III sind die zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung einzubeziehen.</p> <p>Nicht bis zum Stichtag eingereichte Anträge werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.</p>
<p>Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bewilligungsstelle kann in Abhängigkeit von der Vorhabendauer und der Förderhöhe auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten, soweit keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in der Projektdurchführung bekannt sind. – Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsverfahren entsprechend der vorgesehenen Frist in Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. – Die Bewilligungsstelle ist zum Einbehalt einer Schlussrate berechtigt. – Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der SAB einzureichen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

<p>Zuwendungsart:</p>	<p>Projektförderung</p>
<p>Finanzierungsart:</p>	<p>Anteilsfinanzierung</p>
<p>Förderhöhe:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Zuwendungen für Vorhaben sollen in der Regel den Betrag von 90 000 Euro pro Jahr nicht überschreiten. In zu be-



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>gründenden Ausnahmefällen können Vorhaben insbesondere mit einem überregionalen Wirkungskreis mit einer höheren maximalen Zuwendungssumme unterstützt werden. Bei Erhöhung der maximalen Fördersumme aufgrund eines überregionalen Wirkungsgebietes ist eine maximale Zuwendungssumme von 180.000,00 EUR möglich. Der tatsächliche Mehraufwand wird entsprechend der Vorhabenskonzeption durch die Bewilligungsstelle beurteilt.</p> <ul style="list-style-type: none">– Gefördert werden bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Vorhaben mit dem Beginn des Bewilligungszeitraumes ab dem 1. Januar 2024 werden mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert. Neben privaten Mitteln können auch kommunale und Bundesmittel eingesetzt werden. Eine Doppelfinanzierung aus ESF-Mitteln ist ausgeschlossen. Ein Eigenanteil kann auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.– Förderfähig sind Kosten für Eigenpersonal und Fremdpersonal (beispielsweise für Honorare). Alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) werden in Form einer Restkostenpauschale gewährt. Diese beträgt 40 Prozent, gemessen an den für Eigen- und Fremdpersonal insgesamt förderfähigen Personalkosten.– Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).– Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Förderung nach dem SGB III ergänzen. Der Eigenanteil ist zu erbringen.– Die Vorhaben können mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren bewilligt werden.
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

<p>Methodik</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Angebote im Rahmen der Vorhaben können vorzugsweise schulübergreifend oder regional genutzt werden. – Die Projektaktivitäten ersetzen nicht die Tätigkeit der Praxisberater/innen in Schulen hinsichtlich Erstellung und Umsetzung eines individuellen BO-Entwicklungsplanes und der entsprechenden individuellen Beratung und von Schüler/innen, sondern stellt Angebote zur Verfügung, in denen Kompetenzerweiterungen entsprechend des BO-Entwicklungsplanes unterstützt werden können.
<p>Gruppenstärken</p>	<p>Bei den Gruppenangeboten ist auf eine Mindestanzahl von in der Regel mindestens 10 Personen zu Beginn des Angebots zu achten. Bei einer Unterschreitung einer Teilnehmendenzahl von 8 Personen ist dies der Bewilligungsstelle anzuzeigen.</p>
<p>Kofinanzierung nach dem SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bei angestrebter Kofinanzierung auf Grundlage von § 48 SGB III sind die fachlichen Weisungen der Agentur für Arbeit zu beachten: https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808824026 – Über eine etwaige (geplante) ergänzende Förderung ist im Antrag zu informieren. Die Trägerzulassung nach SGB III ist mit Antragsstellung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
<p>Begleitung und Bewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/ oder die geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/ Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. – Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereit- gestellten öffentlichen Mittel gibt.
<p>Grundsätze im ESF Plus</p>	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Folgende ESF-Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter – Wahrung der Charta der Grundrechte – Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in der Projektskizze erforderlich.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>
--	---